

Information für Datenbereitsteller zu Nutzungsbestimmungen

Was sind Nutzungsbestimmungen oder Lizenzen?

Nutzungsbestimmungen oder Lizenzen legen die Bedingungen fest, unter denen ein Datensatz genutzt werden kann. Die Begriffe „Nutzungsbestimmungen“ und „Lizenzen“ werden weitgehend synonym gebraucht. Dabei ist der Begriff „Lizenz“ vorwiegend dem Privatrecht und der Begriff „Nutzungsbestimmung“ dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Im Folgenden wird der Begriff „Nutzungsbestimmungen“ verwendet. Damit wird betont, dass die Datenbereitstellung dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist.

Warum ist es wichtig, dass Datensätze und Dokumente mit Nutzungsbestimmungen (Lizenzen) versehen sind?

Fehlende oder unklare Nutzungsbestimmungen erschweren die Nutzung von Datensätzen und Dokumenten: Für den Nutzer ist nicht klar ersichtlich, ob und inwieweit die Nutzung zulässig ist. Der Nutzer muss Kontakt mit der bereitstellenden Behörde aufnehmen und die Bedingungen der Weiterverwendung klären. Das bedeutet sowohl für den Datenbereitsteller als auch für den Nutzer einen Aufwand, der durch eine möglichst einfache und verständliche Lizenzierung bereits bei der Bereitstellung vermieden werden kann.

Welche Bedeutung haben Nutzungsbestimmungen für das Open-Government-Portal Deutschland?

Voraussetzung für die Aufnahme in den Metadatenkatalog des Open-Government-Portals Deutschland sind eindeutige Nutzungsbestimmungen. Diese fördern die Verwendung der Daten und Dokumente. Daher muss für alle Datensätze und Dokumente eindeutig festgelegt sein, unter welchen Bedingungen sie verwendet werden dürfen.

Wer entscheidet über die Nutzungsbestimmungen?

Der Datenbereitsteller entscheidet darüber, welche Nutzungsbestimmungen für seine Datensätze und Dokumente gelten sollen. Dabei haben gesetzliche Vorgaben zu Nutzungsbestimmungen Vorrang, z.B. § 5 Urheberrechtsgesetz oder die Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes. Soweit es keine rechtlichen Vorgaben gibt, kann der Datenbereitsteller allgemein gebräuchliche oder auch selbst entworfenen Nutzungsbestimmungen verwenden.

Wie kann ein Datenbereitsteller seine Daten unter bestimmte Nutzungsbestimmungen stellen?

Der Datenbereitsteller entscheidet zunächst, welche Nutzungsmöglichkeiten er für seine Daten einräumen möchte. Mit dem Datensatz veröffentlicht er dann die Informationen dazu, welche Nutzungsrechte er einräumt, d.h. unter welchen Nutzungsbestimmung die Daten stehen. Diese Nutzungsbestimmungen sollten möglichst vorformuliert und gebräuchlich sein. Sie müssen für den Nutzer deutlich erkennbar sein, etwa mit einem Vermerk oder einem Link am Datensatz oder einem rechtlichen Hinweis auf der Internetseite, über die der Datensatz verfügbar ist.

Für das Open-Government-Portal Deutschland wird die Information über die Nutzungsbedingungen über den Metadatenkatalog angezeigt. Der Katalog enthält hierzu ein Feld, das zwingend ausgefüllt werden muss.

Welche Nutzungsbestimmungen sind für Datensätze geeignet?

Die Unterarbeitsgruppe Recht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Open Government hat einfache Nutzungsbestimmungen entwickelt und empfiehlt deren Anwendung für Datensätze, die frei zur Verfügung gestellt werden sollen. Denn: Daten sind umso wertvoller je einheitlicher die rechtlichen Bedingungen sind, unter denen sie bereit gestellt werden. Daten unter den gleichen Nutzungsbestimmungen sind einfacher kombinierbar.

Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt als Standardnutzungsbestimmung die „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“. Für die Fälle, in denen die kommerzielle Nutzung ausgeschlossen sein soll, empfiehlt sie die „Datenlizenz Deutschland -

Namensnennung - nicht kommerziell“. Für die übrigen Fälle soll auf andere Nutzungsbestimmungen, z.B. die Geolizenz, zurückgegriffen werden.

Welche Vorteile haben die empfohlenen Nutzungsbestimmungen?

Die empfohlenen Nutzungsbestimmungen sind speziell für die Datenbereitstellung auf dem Open-Government-Portal Deutschland entwickelt worden und somit auf die Bedürfnisse öffentlicher Datenbereitsteller zugeschnitten. Datenbereitsteller, die auf diese Empfehlung zurückgreifen, müssen weder eigene Nutzungsbestimmungen entwickeln noch aus dem großen Angebot von gebräuchlichen Lizenzen auswählen.

Je mehr Datensätze unter einheitlichen Nutzungsbestimmungen stehen, desto einfacher wird die Nutzung, insbesondere die Kombination von Datensätzen. Der breite Einsatz der „Datenlizenzen Deutschland“ fördert somit die Nutzung der Daten.

Welche Nutzung erlaubt die Standardnutzungsbestimmung „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“?

Daten und Dokumente, die unter der „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung“ stehen, dürfen auf jede Art und für alle Zwecke genutzt werden. Dies umfasst insbesondere:

- Vervielfältigen, Ausdrucken, Präsentieren, Verändern, Bearbeiten, Übermitteln an Dritte, Zusammenführen;
- Zusammenführen mit eigenen Daten und Daten Anderer und Verbinden zu selbständigen neuen Datensätzen;
- Einbinden in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht-öffentlichen elektronischen Netzwerken.

Die einzige Bedingung für die Nutzung ist, dass der Name der bereitstellenden Behörde genannt wird.

Welche Nutzung erlaubt die Nutzungsbestimmung „Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – nicht kommerziell“?

Daten und Dokumente, die unter der „Deutschen Datenlizenz – Namensnennung – nicht kommerziell“ stehen, dürfen auf jede Art genutzt werden, soweit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Kommerziell ist eine Verwendung, die primär auf das Erzielen von Erlösen und wirtschaftlichen Vorteilen ausgerichtet ist. Folglich können Bürger die Daten beispielsweise im Rahmen ihres gesellschaftspolitischen Engagements verwenden. Die Verwendung zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken ist ebenfalls zulässig.

Was bedeutet die Verwendung der empfohlenen Nutzungsbestimmungen für die Frage, ob Daten geldleistungspflichtig sind?

Die empfohlenen Nutzungsbestimmungen treffen indirekt die Aussage, dass weder Entgelte noch Gebühren (Geldleistungen) anfallen. Die Nutzungsbestimmungen nennen die Bedingungen, unter denen eine Nutzung erlaubt ist. Geldleistungen gehören nicht dazu.

Soll ein Datensatz gegen Entgelt oder Gebühr abgegeben werden, müssen andere Nutzungsbestimmungen, z.B. die Geolizenz, verwendet werden.

Können auch amtliche Werke gemäß § 5 Urheberrechtsgesetz unter Nutzungsbestimmungen gestellt werden?

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen können nicht unter Nutzungsbestimmungen gestellt werden. § 5 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz regelt für diese amtlichen Werke abschließend, dass sie gemeinfrei sind. Das Gleiche gilt gemäß § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht worden sind, z.B. Merkblätter für Bürger. In diesen Fällen soll – statt der Angabe einer Nutzungsbestimmung – auf die Gemeinfreiheit gemäß § 5 Urheberrechtsgesetz hingewiesen werden.